

Reglement.



O n e r a p u b l i c a,

1298

4367687x

welche die Bauerschaft leistet.

I.

Die Stellung der Rekruten und deren Aussteuer.

II.

Die Post-*Fourage* beträgt von jedem Revisions-Haken vier Loof sechs Kannen Hafer, fünf und dreißig Liespfund Heu, vier Liespfund Stroh, und einen Drittheil-Quadrat-Faden von sechs Fuß hoch und sechs Fuß breit, einhallig Holz. Die, Anno 1802 bewilligte Zulage giebt der Hof.

III.

Die Anfuhr der Bau-Materialien, und Stellung der Arbeiter beim Bau und Reparaturen der Kirche, Pastorats-Schul- und Postirungs-Gebäude, Quartier-Häuser und Kavallerie-Ställe, die Besoldung der Bauer-Richter, Bauer-Beisitzer in den Behörden, wie auch die Geld-Beiträge, und die Stellung der Postknechte, nach den obrigkeitlich ergangenen Verordnungen und darnach gemachten Repartitionen.

IV.

Die Prediger-Gerechtigkeit beträgt von jeglichem Gesinde, ohne Berücksichtigung der mehrern Wirthe, die sich darin getheilt haben, ein Drittheil Loof jeglichen Korn.

V.

Schulmeister-Gerechtigkeit mit *in* *hoff* Loof Korn von jeglicher Gesundes-Stelle, ohne Berücksichtigung der mehrern Wirthe daselbst.

VI.

Die vorschristmäßigen Beiträge zum Bauer-Magazin und dessen Erbanung.

VII.

Die obrigkeitlich verordneten Schießperde für Progon.

VIII.

Arrestanten-Transport und Patenten-Post.

IX.

Holz für das Militair, aus dem herrschaftlichen Walde.

X.

Unterhaltung aller Arten von Kirchen- und publikem Wegen.

XI.

Der Bauer hat die Kopfsteuer jedesmal, nach der zuletzt statt gefundenen Kopfsteuer-Revision, zufolge der hochobrigkeitlichen Bestimmung, zu zahlen.

Secrétaire

Der Beitrag, welchen die Gutsherrschaft, für die erlassenen Rossdienst- Schieß- und Balken-Gelder, zum Besten der Bauerschaft, bei Erlegung der Kopfsteuer, jährlich zuzulegen hat, bestehet in 40 Rubel 50 Kopelen. Außerdem hat die Guts-Verwaltung für die Hofesleute die Kopfsteuer, nach der zuletzt statt gefundenen Revision, zufolge der obrigkeitlichen Bestimmung, zu entrichten.

Reglement.

A.

Für den ordinairn Gehorch zu Pferde, das ganze Jahr durch, und für den ordinairn Gehorch zu Fuße, im Sommer.

I.

Der ordinaire Gehorch zu Pferde, das ganze Jahr durch, ist bei denen Bauern, welche fünf Tage zu Pferde die Woche, oder zwei hundert und funfzig Tage zu Pferde, das ganze Jahr durch, zu leisten haben, zu funfzig Wochen, so wie wiederum der ordinaire Gehorch, zu fünf Fußtagen die Woche, oder ein hundert und dreizehn Tagen den Sommer durch, von St. Georgen bis Michaelis, zu zwei und zwanzig Wochen, drei Tage, berechnet. Daher haben diese Bauern, die, außer dem Sonntage, in die Arbeitszeit fallenden Feiertage, nicht nachzudienen.

II.

Bei denjenigen Bauern, welche weniger als fünf Tage die Woche zu leisten haben, ist der ordinaire Gehorch zu Pferde, das ganze Jahr durch, zu zwei und funfzig Wochen, und zu Fuß, von St. Georgen bis Michaelis, zu drei und zwanzig Wochen berechnet.

III.

Hiernach werden nun nachstehende Sattungen von Bauern berechnet:

1. Die vier dreiviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert sieben und vierzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß ein hundert neun einviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten müssen, stellen in der einen Woche vier Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, jede Woche fünf Tage zu Pferde sowohl, wie zu Fuß.
2. Die vier zweidrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert zwei und vierzig zweidrittel Tage, das Jahr durch, und zu Fuß ein hundert sieben eindrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten müssen, stellen in der einen Woche vier Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, fünf Tage.
3. Die vier einhalb Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert vier und dreißig Tage das Jahr durch, und zu Fuß ein hundert drei einen halben Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten müssen, stellen in der einen Woche vier Tage, und alsdann in der andern Woche fünf Tage.
4. Die vier eindrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert fünf und zwanzig eindrittel Tag das Jahr durch, und zu Fuß neun und neunzig zweidrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten müssen, stellen in der einen Woche fünf Tage und alsdann zwei Wochen hintereinander, vier Tage.
5. Die vier einviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert ein und zwanzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß sieben und neunzig dreiviertel Tag, von St. Georgen

bis Michaelis, leisten müssen, stellen sie in einer Woche fünf Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, vier Tage.

6. Die Vier-Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei hundert und acht Tage das Jahr durch, und zu Fuß zwei und neunzig Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten müssen, stellen in jeder Woche des Jahres vier Tage zu Pferde, und von St. Georgen bis Michaelis vier Tage zu Fuß.
7. Die drei dreiviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert fünf und neunzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß sechs und achtzig einviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, vier Tage.
8. Die drei zweidrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert neunzig zweidrittel Tage das Jahr durch, und zu Fuß vier und achtzig eindrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander vier Tage.
9. Die drei einhalb Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert zwei und achtzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß achtzig einen halben Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann die andere Woche vier Tage.
10. Die drei eindrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert drei und siebenzig eindrittel Tag das Jahr durch, und zu Fuß sechs und siebenzig zweidrittel Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, drei Tage.
11. Die drei einviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert und neun und sechzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß vier und siebenzig dreiviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann in drei Wochen hintereinander, drei Tage.
12. Die Drei-Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert sechs und fünfzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß neun und sechzig Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in jeder Woche des Jahres drei Tage zu Pferde, und von St. Georgen bis Michaelis noch drei Tage zu Fuß.
13. Die zwei dreiviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert drei und vierzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß drei und sechzig einviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, drei Tage.
14. Die zwei zweidrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert acht und dreißig zweidrittel Tag, das Jahr durch, und zu Fuß ein und sechzig eindrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, drei Tage.
15. Die zwei einhalb Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert und dreißig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß sieben und fünfzig einen halben Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, die andere Woche drei Tage, oder jede zweite Woche fünf Tage.
16. Die zwei eindrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert ein und zwanzig eindrittel Tag, das Jahr durch, und zu Fuß drei und fünfzig zweidrittel Tag, von

St. Georgen

St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander zwei Tage.

17. Die zwei einviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert und siebenzehn Tage, das Jahr durch, und zu Fuß ein und fünfzig dreiviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander zwei Tage.
18. Die zwei Tages-Bauern, welche zu Pferde ein hundert und vier Tage das Jahr durch, und zu Fuß sechs und vierzig Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in jeder Woche des Jahres zwei Tage zu Pferde, und von St. Georgen bis Michaelis zwei Tage zu Fuß, oder jede zweite Woche vier Tage.
19. Die ein dreiviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde ein und neunzig Tage das Jahr durch, und zu Fuß vierzig einviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, und alsdann drei Wochen hintereinander, zwei Tage.
20. Die ein zweidrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde sechs und achtzig zweidrittel Tag, das Jahr, und zu Fuß acht und dreißig eindrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, und alsdann zwei Wochen hintereinander zwei Tage.
21. Die ein einhalb Tages-Bauern, welche zu Pferde acht und siebenzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß vier und dreißig einen halben Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, die andere Woche zwei Tage, oder jede zweite Woche drei Tage.
22. Die ein eindrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde neun und sechzig eindrittel Tag das Jahr durch, und zu Fuß dreißig zweidrittel Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander einen Tag.
23. Die ein einviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde fünf und sechzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß acht und zwanzig dreiviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander einen Tag.
24. Die ein Tages-Bauern, welche zu Pferde zwei und fünfzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß drei und zwanzig Tage, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen wöchentlich, das Jahr durch, einen Tag zu Pferde, und von St. Georgen bis Michaelis einen Tag zu Fuß; oder sie stellen in vier Wochen gar keinen Tag, dagegen in der fünften Woche fünf Tage.
25. Die dreiviertel Tages-Bauern, welche zu Pferde neun und dreißig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß siebenzehn einviertel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen drei Wochen lang gar keinen und die vierte Woche drei Tage.
26. Die zweidrittel Tages-Bauern, welche zu Pferde vier und dreißig zweidrittel Tag, das Jahr durch, und zu Fuß fünfzehn eindrittel Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen zwei Wochen lang gar keinen, und die dritte Woche zwei Tage.
27. Die einhalb Tages-Bauern, welche zu Pferde sechs und zwanzig Tage, das Jahr durch, und zu Fuß elf einen halben Tag, von St. Georgen bis Michaelis, leisten, stellen jede zweite Woche einen Tag, oder jede zehnte Woche fünf Tage.

B.

Für den ordinairn Gehorch zu Fuß, von Michaelis bis St. Georgen.

IV.

Der ordinair Winter-Gehorch zu Fuß, von Michaelis bis St. Georgen, ist auf neun und zwanzig Wochen berechnet.

V.

Hiernach werden nun die verschiedenen Gattungen von Bauern berechnet.

1. Die fünf Tages-Bauern, welche ein hundert fünf und vierzig Tage, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen wöchentlich fünf Tage, und haben die in die Arbeits-Zeit einfallenden Feiertage nachzudienen.
2. Die vier dreiviertel Tages-Bauern, welche ein hundert sieben und dreißig dreiviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, fünf Tage.
3. Die vier zweidrittel Tages-Bauern, welche ein hundert fünf und dreißig eindrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, fünf Tage.
4. Die vier einhalb Tages-Bauern, welche ein hundert und dreißig einhalb Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und in der zweiten Woche fünf Tage.
5. Die vier eindrittel Tages-Bauern, welche ein hundert fünf und zwanzig zweidrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche fünf Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, vier Tage.
6. Die vier einviertel Tages-Bauern, welche ein hundert drei und zwanzig einviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche fünf Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, vier Tage.
7. Die Vier-Tages-Bauern, welche ein hundert und sechszehn Tage, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in jeder Woche vier Tage.
8. Die drei dreiviertel Tages-Bauern, welche ein hundert und acht dreiviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, vier Tage.
9. Die drei zweidrittel Tages-Bauern, welche ein hundert und sechs eindrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, vier Tage.
10. Die drei einhalb Tages-Bauern, welche ein hundert und einhalb Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann die andere Woche vier Tage.
11. Die drei eindrittel Tages-Bauern, welche sechs und neunzig zweidrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, drei Tage.
12. Die drei einviertel Tages-Bauern, welche vier und neunzig einviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche vier Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, drei Tage.

Jan

13. Die Drei-Tages-Bauern, welche sieben und achtzig Tage, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen wöchentlich drei Tage.
 14. Die zwei dreiviertel Tages-Bauern, welche neun und siebenzig dreiviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, drei Tage.
 15. Die zwei zweidrittel Tages-Bauern, welche sieben und siebenzig eindrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, drei Tage.
 16. Die zwei einhalb Tages-Bauern, welche zwei und siebenzig einhalb Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und die zweite Woche drei Tage, oder jede zweite Woche fünf Tage.
 17. Die zwei eindrittel Tages-Bauern, welche sieben und sechzig zweidrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, zwei Tage.
 18. Die zwei einviertel Tages-Bauern, welche fünf und sechzig einviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche drei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, zwei Tage.
 19. Die Zwei-Tages-Bauern, welche acht und funfzig Tage, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen jede Woche zwei Tage, oder jede zweite Woche vier Tage.
 20. Die ein dreiviertel Tages-Bauern, welche funfzig dreiviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, und alsdann drei Wochen hintereinander, zwei Tage.
 21. Die ein zweidrittel Tages-Bauern, welche acht und vierzig eindrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, und alsdann zwei Wochen hintereinander, zwei Tage.
 22. Die ein einhalb Tages-Bauern, welche drei und vierzig einhalb Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche einen Tag, und die andere Woche zwei Tage, oder jede zweite Woche drei Tage.
 23. Die ein eindrittel Tages-Bauern, welche acht und dreißig zweidrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann zwei Wochen hintereinander, einen Tag.
 24. Die ein einviertel Tages-Bauern, welche sechs und dreißig einviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen in einer Woche zwei Tage, und alsdann drei Wochen hintereinander, einen Tag.
 25. Die Ein-Tages-Bauern, welche neun und zwanzig Tage, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen jede Woche einen Tag, oder jede fünfte Woche fünf Tage.
 26. Die dreiviertel Tages-Bauern, welche ein und zwanzig dreiviertel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen jede vierte Woche drei Tage.
 27. Die zweidrittel Tages-Bauern, welche neunzehn eindrittel Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen jede dritte Woche zwei Tage.
 28. Die einhalb Tages-Bauern, welche vierzehn einhalb Tag, in der Zeit von Michaelis bis St. Georgen, leisten, stellen jede zweite Woche einen Tag, oder jede zehnte Woche fünf Tage.
-

C.

Für den Hülfsgeschorch.

VI.

Sollte die Guts-Verwaltung wollen die Mistfuhr nach Reeschen zu betreiben, so müssen in diesem Falle, dem Bauer für jede Looffstelle, die er mit achtzig gehörige Tuder Dünger zu beführen, und woselbst er diesen Dünger gehörig auszuspreiten hat, fünf fünfsiebentel Pferde-Tage, und eben so viel Fuß-Tage, von seinem im Wackenbuch berechneten zwischen St. Georgen und Michaelis fallenden Hülfsgeschorch vergütet werden, und falls dieser nicht zureicht, von dem in der genannten Zeit fallenden ordinären Geschorch. Zu dieser Reeschen-Arbeit muß aber jedes Feld zuvor revisorisch in Looffstellen eingetheilt, und die Reeschen mit Berücksichtigung der Entfernung und anderer Umstände, soviel möglich, gleich, unter die Bauern vertheilt werden.

VII.

Bei der Korn-Ernde muß dem Bauer für jede geometrisch eingemessene Looffstelle, vier Tage zu Fuß, vergütet werden. Diefemnach werden nun die verschiedenen Gattungen von Bauern folgendergestalt berechnet:

1. Dem Fünf-Tages-Bauer darf nicht mehr, als zehn Looffstellen,
2. dem vier dreiviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als neun eine halbe Looffstelle,
3. dem vier zweidrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als neun eindrittel Looffstelle,
4. dem vier einhalb Tages-Bauer darf nicht mehr, als neun Looffstellen,
5. dem vier eindrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als acht zweidrittel Looffstellen,
6. dem vier einviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als acht eine halbe Looffstelle,
7. dem Vier-Tages-Bauer darf nicht mehr, als acht Looffstellen,
8. dem drei dreiviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als sieben eine halbe Looffstelle,
9. dem drei zweidrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als sieben eindrittel Looffstelle,
10. dem drei einhalb Tages-Bauer darf nicht mehr, als sieben Looffstellen,
11. dem drei eindrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als sechs zweidrittel Looffstellen,
12. dem drei einviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als sechs eine halbe Looffstelle,
13. dem Drei-Tages-Bauer darf nicht mehr, als sechs Looffstellen,
14. dem zwei dreiviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als fünf eine halbe Looffstelle,
15. dem zwei zweidrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als fünf eindrittel Looffstellen,
16. dem zwei einhalb Tages-Bauer darf nicht mehr, als fünf Looffstellen,
17. dem zwei eindrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als vier zweidrittel Looffstellen,
18. dem zwei einviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als vier eine halbe Looffstelle,
19. dem Zwei-Tages-Bauer darf nicht mehr, als vier Looffstellen,
20. dem ein dreiviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als drei eine halbe Looffstelle,
21. dem ein zweidrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als drei eindrittel Looffstellen,
22. dem einhalb Tages-Bauer darf nicht mehr, als drei Looffstellen,
23. dem ein eindrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als zwei zweidrittel Looffstellen,
24. dem ein einviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als zwei eine halbe Looffstelle,
25. dem Ein-Tages-Bauer darf nicht mehr, als zwei Looffstellen.
26. dem dreiviertel Tages-Bauer darf nicht mehr, als ein eine halbe Looffstelle,
27. dem zweidrittel Tages-Bauer darf nicht mehr, als ein eindrittel Looffstelle,
28. dem einhalb Tages-Bauer darf nicht mehr, als eine Looffstelle, in jedem Felde, zum Ab-
erndten angewiesen werden.

Rund

VIII.

Wenn die Guts-Herrschaft die Heu-Grndte nach Reeschen betreiben will, so müssen dem Bauer für das Mähen, Zusammennehmen und Aufstellen des Heu-Ertrages einer revisorisch eingemessenen Loffstelle, zwei Fußtage, zwischen St. Georgen bis Michaelis, im Hülfz-Gehorch vergütet werden.

IX.

Jede Korde wird zu sieben Tagen die Woche berechnet, welche dem Bauer zu der nämlichen Zeit, als sie gestellet wird, von dem ordinairn oder Hülfz-Gehorch zu vergüten sind.

X.

Das Dreschen kann nur alsdann nach Reeschen geschehen, wenn die gesammte Korn-Grndte beider Felder unter die Bauerschaft vertheilt worden ist; in welchem Falle für jede revisorische Loffstelle, drei Tage zu Fuß zu vergüten sind; und weil in Folge der Verordnung vom Jahre 1804, die Grndte im Durchschnitt angenommen worden, so dürfen von beiden Theilen keine Nachrechnungen, in Rücksicht des Erdreschens der im Wackenbuche angezeigten gesetzlichen Aussaat des Winter- oder Sommerfeldes, die Grndte davon mag geringer oder größer, als vier Fuder von einer Loffstelle, ausfallen, gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Drescher das angeführte Korn in der Heiz-Kie aufstecken.

XI.

Die Fuhren sind nach den wöchentlichen Gehorchs-Tagen zu Pferde, nach der im Debet rubricirten Zahl von Wersten, mit Einschluß des Warte-Tages, berechnet. Sollte der Guts-Besitzer die berechneten Fuhrtage nicht gebrauchen, so stehet es ihm frei, diese zu andern Arbeiten zu verwenden; dagegen dürfen, ohne freie Einwilligung des Bauers, nie mehr, als die Hälfte der Fuhren im Sommer genommen werden. Es darf bei diesem Gute keine Fuhr auf eine größere Entfernung, als ~~Sennau~~^{conventionell} ~~Werste~~, und keine halbe Fuhr entfernter, als auf die Hälfte ~~der Entfernung der ganzen Fuhr~~, geschehen, und zwar ist in diesem Wackenbuche, die ganze Fuhr, mit Einschluß eines Warte-Tages, auf 2 Tage zu Pferde, und die halbe Fuhr zu ~~Tagen zu Pferde~~, berechnet.

XII.

Für jedes Pfund Flachs, welches der Bauer vom Hofesflachs zum Spinnen erhält, werden ihm vom Hülfz-Gehorch sechs Tage zu Fuß vergütet. Für jedes Pfund Wolle, die der Bauer spinnet, werden ihm drei Tage zu Fuß vergütet, und für zwei einhalb Pfund Heede, sechs Tage zu Fuß.

XIII.

Die Kordenspinnerei geschiehet dergestalt, daß jede Winter-Korde wöchentlich nicht mehr, als ein halbes Pfund Flachs, dreieellig Garn, (d. i. dreitausend schwedische Ellen) oder verhältnißmäßig, wie im vorigen Punkte gesagt ist, Heede oder Wolle, in Stelle von Flachs, zu spinnen hat. Die Sommer-Korde muß während der Weidezeit, wöchentlich nicht mehr, als einen groben Mannsstrumpf stricken.

D.

Allgemeine Bestimmungen.

XIV.

Sollte die Guts-Verwaltung die Reeschen-Wirthschaft bei Bearbeitung der Hofesfelder einführen wollen, so ist dieses dergestalt erlaubt, daß von dem ordinairn Gehorch, während der

Feld-Arbeits-Zeit, für dreimaliges Pflügen und Eggen, vier einen halben Tag zu Pferde auf jede Loffstelle abgerechnet wird, zu welchem Zweck das Feld revisorisch eingetheilt seyn muß. Gleichergestalt ist es dem Gutsherrn freigestellet, die etwa übrig bleibenden Hülfz-Gehorchs-Tage im Sommer, auch auf den Winter zu versetzen; nicht aber umgekehrt, die Hülfz-Gehorchs-Tage im Winter, auf den Sommer zu verlegen.

XV.

Für Aien-Kerle, Mälzer zc. sind für sieben Tage zu Fuß, fünf Tage zu Pferde, zu berechnen; und wenn dergleichen Arbeiten keine Unterbrechung erlauben, so sind die mehrgestandnen Tage, in der nächsten Woche, entweder vom ordinairren oder vom Hülfz-Gehorch zu vergüten.

XVI.

Für jeden Faden einscheitiges Brennholz, den der Bauer auf einer Entfernung von sieben Werst, aufhauen und anführen muß, wird ihm ein Tag zu Pferde vergütet. Ist die Entfernung bis fünf und dreißig Werste, mit Hin- und Herfahren, so wird dem Bauer, für einen Faden einscheitiges Brennholz, zwei Tage zu Pferde, für Aufhauen und Anführen, vergütet. Ist es zweischeitiges Holz, so werden jedesmal doppelt so viel Tage berechnet.

XVII.

Bei Bau-Materialien wird die Entfernung im Aufhauen und Anführen, auf gleiche Weise, wie beim Brennholze, berechnet.

XVIII.

Es haben die Knechte und Mägde die Tour, nach welcher sie zur Hofes-Arbeit kommen, genau zu halten. Auch ist jeder Arbeiter verbunden, sich mit denen zum Ackerbau und andern landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen und im besten Zustande zu erhaltenden Geräthschaften, zur angesagten Arbeit einzufinden.

XIX.

Die Natural-Abgaben sind jederzeit, nach gesetzlicher Zahl, Maaß und Gewicht zu empfangen.

XX.

Die Guts-Verwaltung ist verbunden, über jede Abtheilung des Hülfz-Gehorchs, nämlich, über den von St. Georgen bis Michaelis, so wie über den von Michaelis bis St. Georgen, einen besondern Kerbstock, und zwar sowohl über Pferde-Tage, als Fuß-Tage, besonders mit dem Bauer zu halten. Auch ist sie verbunden, in einem Buche, welches der Bauer in seiner Verwahrung hat, die Schulden desselben an den Hof, so wie die etwanigen Rückstände von Natural-Abgaben, einzuschreiben, und bei Tilgung darüber, es zu quittiren.

Wolfgang von ...



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

XVI

Faint, illegible text block following section XVI.

XVII

Faint, illegible text block following section XVII.

XVIII

Faint, illegible text block following section XVIII.

XIX

Faint, illegible text block following section XIX.

XX

Faint, illegible text block following section XX.

XXI

Faint, illegible text block following section XXI.